

klausel in den mittelalterlichen Krönungseiden nachgegangen³⁾; und Ludwig Buisson hat die Auswirkungen der Dekretale Intellecto in der deutschen, französischen und englischen Geschichte des 13.—15. Jahrhunderts verfolgt⁴⁾. Trotz dieser Arbeiten, die sich zum Teil überschneiden haben, ist das Thema noch nicht ausgeschöpft worden. Da die genannten Forscher zumeist mit anderer Fragestellung gearbeitet haben, besteht weder über die Herkunft des Unveräußerlichkeitsprinzips noch über seine politische Bedeutung im hohen und späteren Mittelalter hinlängliche Klarheit.

Sucht man in der Vorgeschichte der Dekretale Intellecto nach Auskunft, so wird man bald enttäuscht. Aus der ungarischen Geschichte zu Beginn des 13. Jahrhunderts ist in dieser Beziehung wenig zu holen. Vor allem steht gar nicht fest, ob sich der König bei seiner Krönung ausdrücklich dazu verpflichten mußte, die Rechte seines Reichs nicht zu veräußern⁵⁾. Es könnte ja sein, daß Honorius III. dies bloß aus einer viel unbestimmteren Eidesklausel gefolgert hat. Beispiele einer derartig weitherzigen Interpretation sind zumindest in anderen Ländern durchaus gegeben.

Ein Papst hatte allerdings schon früher einmal auf ähnliche Weise die ungarischen Verhältnisse regeln wollen: im April 1205 hatte nämlich Innozenz III. gemahnt, daß dem König Ladislaus nicht die *iura regni* gemindert und die Regalien nicht veräußert werden sollten⁶⁾. Die rechtliche Grundlage des Verbots — wenn der Brief überhaupt als ein solches bezeichnet werden kann — scheint indessen eine andere gewesen zu sein: König Ladislaus war noch minderjährig. Und insofern ist die Maßnahme mit entsprechenden Schritten zu vergleichen, die der Papst z. B. in Portugal und während der Vormundschaftsregierung Friedrichs II. in Sizilien in die Wege leitete, wobei er hier wie dort obendrein als Lehensherr Rechte geltend machen konnte⁷⁾. Wie noch zu zeigen sein wird, war der Gedanke der Unveräußerlichkeit der Kronrechte zu

³⁾ M. David, Le serment du sacre du IX^e au XV^e s., *Revue du moyen âge* latin 6 (1950) 5—272; ders., La souveraineté et les limites juridiques du pouvoir monarchique du IX^e au XV^e siècle (1954).

⁴⁾ L. Buisson, *Potestas und Caritas* (1958) S. 270 ff.

⁵⁾ Vgl. Kantorowicz, *Bodies* S. 355; zur ungarischen Situation s. J. Déer, Der Weg zur Goldenen Bulle Andreas' II. von 1222 (*Schweizer Beitr. z. Allg. Gesch.* 10, 1952) S. 104—138.

⁶⁾ Reg. VIII, 39, Migne, PL. 215, 597; dazu Riesenbergs S. 13; H. Tillmann, Papst Innozenz III. (1954) S. 55 f.

⁷⁾ Vgl. H. Tillmann, Zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat in Lehre und Praxis Papst Innozenz' III., *DA.* 9 (1951) 169 ff.